

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 11. November 2020

Nr. 53

### Inhalt

### Seite

|            |   |                                                                                                                                        |     |
|------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 22.10.2020 | - | Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht                                                                                         | 674 |
| 02.11.2020 | - | Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Nordstemmen             | 675 |
| 05.11.2020 | - | Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur                                                                                 | 676 |
| 06.11.2020 | - | Hinweisbekanntmachung auf die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover am 25.11.2020 | 679 |
| 09.11.2020 | - | Satzung für die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Nordstemmen                                                                    | 680 |
| 10.11.2020 | - | Sitzung des Jugendhilfeausschusses                                                                                                     | 683 |
| 11.11.2020 | - | Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit                                                                     | 685 |

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [caren.wagner@landkreishildesheim.de](mailto:caren.wagner@landkreishildesheim.de)

### Satzung über die Aufhebung einer Rezesspflicht

Die Mitgliederversammlung der Verkopplungsinteressentenschaft Warzen hat in ihrer Sitzung am 29.09.2020 gemäß § 38 Realverbandsgesetz (RealVerbG) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die nach dem Rezess betreffs Teilung und Verkoppelung von Warzen vom 29.11.1888 auf den Flurstücken 85, 92, 96, 97 und 102 der Flur 2 der Gemarkung Warzen bestehende Rezesspflicht wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Warzen, den 22.10.2020

Der Vorstand

E. Dambrowski

M. König  
Vorsitzender

Alte Bielefeld

#### Genehmigung

Die vorstehende Satzung der Verkopplungsinteressentenschaft Warzen wird gemäß § 17 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. S. 385), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, den 05.11.2020  
Az.: (910) 15-16-20-1



Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

Zimmermann  
Zimmermann

# Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen



Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 29. September 2020 über die Jahresrechnung 2018 wie folgt beschlossen:

- a) Der Jahresabschluss 2018 und die Bilanz per 31.12.2018 werden wie vorgelegt beschlossen.
- b) Dem Bürgermeister wird die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 erteilt.
- c) Der im Jahresabschluss 2018 festgestellte Jahresfehlbetrag von 551.770,67 € des ordentlichen Ergebnisses wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses mit 463.409,28 € entnommen.
- d) Der im Jahresabschluss 2018 festgestellte Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses mit 104.887,32 € wird zur Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses 2018 mit 88.361,39 € verwendet. Der verbleibende Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis 2018 wird der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses mit 16.525,93 € zugeführt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 12.11.2020 bis zum 23.11.2020 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, Zimmer 76, öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05069 8000.

Nordstemmen, 02.11.2020

Gemeinde Nordstemmen  
Die Bürgermeisterin

Nicole Dombrowski



Landkreis Hildesheim  
Der Landrat



Damen und Herren  
Mitglieder des  
Schul- und Kulturausschusses

**Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim**

Auskunft erteilt: Herr Brinkmann

☎ (0 51 21) 309 - 5141

E-mail: [Karl-Heinz.Brinkmann@landkreishildesheim.de](mailto:Karl-Heinz.Brinkmann@landkreishildesheim.de)

Datum 05.11.2020

**Nachrichtlich:** Niedersächsische Landesschulbehörde - Schulaufsicht  
- Außenstelle Alfeld -

### **EINLADUNG**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden lade ich Sie zur

**Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur  
am Montag, dem 16. November 2020, um 16.00 Uhr,  
in der Aula der Michelsenschule, Schützenwiese 21, 31137 Hildesheim**

herzlich ein.

### **Tagesordnung**

siehe Anlage

Falls Sie nicht an der Sitzung teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihre Vertreterin / Ihren Vertreter oder ggf. ein anderes Mitglied Ihrer Fraktion / Gruppe rechtzeitig zwecks Ihrer Vertretung zu benachrichtigen und dieser / diesem die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung

Hansen

## **Tagesordnung**

### **Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)**

#### **Öffentliche Sitzung**

#### **Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Gymnasium Michelsenschule:
  - a.) Vorstellung der Ergebnisse der Phase 0 durch SICHT.weise Schulbau und Mosaik Architektur bda
  - b.) Neubau Erweiterungsbau / Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude  
-Vorlage wird nachgereicht-
4. Vergünstigte Beförderung von Schüler\*innen und Auszubildenden  
-Vorlage wird nachgereicht-
5. Mitteilung der Verwaltung
6. Anfragen

anschließend ab ca. 17.05 Uhr

### **Tagesordnung**

#### **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege**

#### **Öffentliche Sitzung**

##### **Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fortführung der Kulturentwicklungsplanung im Landkreis Hildesheim  
-Vorlage 970/XVII-
4. Bericht aus dem Kulturbüro
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband  
für Tierkörperbeseitigung  
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 25.11.2020.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Süd-niedersachsen/Hannover

November 2020

Christel Wemheuer  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

## **Satzung** **für die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Nordstemmen**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### *Rechtsstellung*

Die Gemeinde Nordstemmen beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

### **§ 2**

#### *Berufung, Abberufung*

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

### **§ 3**

#### *Stellvertretung*

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

### **§ 4**

#### *Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte*

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
  1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss, den Jugendhilfeausschuss und die Ortsräte gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

## § 5

### *Aufwandsentschädigung, Reisekosten*

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausschlag sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
- (3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungsbedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.
- (4) Sollten der Gleichstellungsbeauftragten während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren entstehen, wird eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.

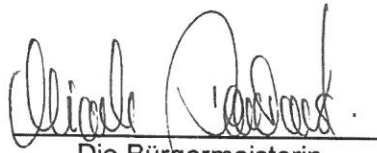
- (5) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

**§ 6**

*Inkrafttreten*

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Frauenbeauftragte der Gemeinde Nordstemmen vom 02.12.2004 außer Kraft.

Nordstemmen, 09.11.2020

  
Die Bürgermeisterin  
Nicole Dombrowski



## **Sitzung** **des Jugendhilfeausschusses**

am Dienstag, 17. November 2020, **um 16:00 Uhr**  
findet in der Sporthalle der St. Ansgar Kinder- und Jugendhilfe,  
Wiesenstr. 23 e, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
statt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Vorstellung der St. Ansgar Kinder- und Jugendhilfe durch Herrn Almstedt
4. Vorstellung Frau Zellin (Der Paritätische Hildesheim)
5. Vorstellung Café Hotspot (Labora gGmbH)
6. Tätigkeitsbericht des Sozialfonds der Region Hildesheim 2020  
- Vorlage 943 /XVIII
7. Haushalt 2021  
Dezernat 4 – Soziales, Jugend und Sport  
Hier: Bereich Jugend  
- Vorlage 940/XVIII
8. Kita-Förderung Zuschussanträge; (Zuschüsse Altfälle)  
- Vorlage 952/XVIII
9. Kita-Förderung Zuschussanträge; (Grundsätzliche Zusage Förderung)  
- Vorlage 953/XVIII
10. Kita-Förderung Zuschussanträge; (Nicht zuwendungsfähig)  
- Vorlage 954/XVIII (wird nachgereicht)
11. Kita-Förderung Zuschussanträge; (Zuschuss Neufälle)  
- Vorlage 955/XVIII
12. Ombudtschaftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim  
- Vorlage 962/XVIII
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 10.11.2020

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Knollmann

**Sitzung**  
**des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit**

Am Donnerstag, den 19.11.2020, um 16.00 Uhr,  
findet im großen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit  
statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Krebsberatung der AWO im Landkreis Hildesheim - Nationaler Krebsplan -  
- mdl. Bericht
4. Weiterentwicklung Jobcenter  
- mdl. Bericht
5. Haushalt 2021  
Dezernat 4 - Soziales, Jugend und Sport  
- Vorlage 941/XVIII - 1
6. Zuschüsse aus dem Bereich 403 - Amt für Sozialhilfe und Senioren  
- Vorlage 971/XVIII
7. Sportförderung 2020 - Anträge von Kommunen und Sportvereinen auf Gewährung  
einer Zuwendung aus Mitteln der Sportförderung  
- Vorlage 949/XVIII
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 11.11.2020

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Knollmann